



Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV)

Änderung vom 14. November 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 und 3

² Es muss seine Identität mit einer Kopie des Reisepasses, der Identitätskarte oder eines gleichwertigen Ausweises belegen und die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes nachweisen.

³ Ist das Kind offensichtlich nicht im Stande, seine Sache selber zu führen, so kann das Amt es auffordern, eine Vertreterin oder einen Vertreter beizuziehen.

Art. 23 Information des Kindes

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes erfüllt, so kann das Kind wählen, wie es informiert wird:

- a. durch Mitteilung per Post;
- b. durch eine Ärztin oder einen Arzt, eine sozialpsychologisch geschulte Person oder eine Fachstelle, die oder der vom Kind bezeichnet wird.

² Die Personalien des Samenspenders werden dem Kind in einem schriftlichen Bericht mitgeteilt.

³ Ist die Voraussetzung nach Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes nicht erfüllt, so teilt das Amt dem Kind schriftlich mit, dass es noch keinen Anspruch auf Auskunft hat.

⁴ Ist die Voraussetzung nach Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes nicht erfüllt, so teilt das Amt dem Kind schriftlich mit, dass kein schutzwürdiges Interesse besteht und, sofern die Voraussetzung nach Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt ist, dass es wählen kann, wie die Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt.

¹ SR 810.112.2

⁵ Das Amt informiert das Kind, falls der Spender nicht gefunden oder nicht eindeutig identifiziert werden konnte, nicht geantwortet oder den persönlichen Kontakt abgelehnt hat.

⁶ Es weist das Kind auf Beratungsangebote hin.

Art. 24

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

14. November 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr